OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606604/2/JP/Mu

Datum:
Linz, 4. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der K F, V, Tschechische Republik, vom 02.01.2024 gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Service-Center-CBE, vom 30.11.2023, GZ: BHRO/923130277810/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), verhängten Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt wird.

II. Für das Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin keinen Kostenbeitrag zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Service-Center-CBE (in der Folge: belangte Behörde), vom 22.11.2023, GZ: BHRO/923130277810/23, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe am 22.10.2023 um 14:24 Uhr in Freistadt, B 125, StrKm 36,410, Fahrtrichtung Freistadt, mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x (CZ) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen. Dadurch habe die Beschwerdeführerin § 20 Abs. 2 StVO verletzt, weshalb über sie gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 1 Tag und 3 Stunden verhängt wurde.

I.2. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin über das Onlineportal der belangten Behörde fristgerecht am 28.11.2023 Einspruch, wobei das Rechtsmittel nur gegen die Strafhöhe gerichtet war. Die Beschwerdeführerin ersucht um die Erteilung einer Ermahnung, da sie in Österreich und in Tschechien verwaltungsstrafbehördlich unbescholten sei und die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nur geringfügig überschritten habe. Sie habe keinen gefährdet und werde in Zukunft die in Österreich geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften genauestens einhalten. Zu ihrer finanziellen Situation gab sie an, dass sie als Krankenschwester in Budweis tätig sei und sie als Alleinverdienerin umgerechnet über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.100 Euro verfüge. Sie sei geschieden und sorgepflichtig für ihre zwei Kinder, nämlich für eine 16-jährige Schülerin und eine 21-jährige Studentin, sowie besitze sie kein Vermögen.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30.11.2023, GZ: BHRO/923130277810/23, wurde dem Einspruch vom 28.11.2023 gegen das Strafausmaß betreffend die Strafverfügung vom 22.11.2023 gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafverfahren (VStG) Folge gegeben und die Geldstrafe auf 40 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 18 Stunden herabgesetzt. Weiters wurden der Beschwerdeführerin gemäß § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass bei der Strafbemessung die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen worden seien. Zur festgelegten Strafhöhe führte die belangte Behörde aus, dass das Ausmaß des Verschuldens zu werten und der Umstand zu berücksichtigen gewesen sei, dass der Beschwerdeführerin strafmildernd die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu Gute komme. Ferner seien die von der Beschwerdeführerin bekannt gegebene finanzielle Situation und ihre weiteren

Ausführungen im Einspruch berücksichtigt worden. Daher sei für die belangte Behörde eine Herabsetzung der Geldstrafe gerechtfertigt gewesen.

I.4. Gegen dieses der Bf am 07.12.2023 zugestellte Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 02.01.2024 rechtzeitig Beschwerde, mit welcher neuerlich ausschließlich die Höhe der verhängten Strafe bekämpft wird.

Begründend bringt sie vor, dass die von ihr begangene und nicht in Abrede gestellte Geschwindigkeitsüberschreitung im untersten strafbaren Bagatellbereich stattgefunden habe sowie auch nur kurzfristig erfolgt sei. Sie habe mit ihrer jüngeren Tochter, deren Allergiespray ausgegangen sei, nach einem Besuch bei Verwandten einer verstorbenen, langjährigen Pflegepatientin in Zipf/Vöcklamarkt ehestmöglich nach Hause fahren wollen, ohne die Sicherheit der anderen Straßenverkehrsteilnehmer zu beeinträchtigen oder gar zu gefährden. Sie sei sowohl in Österreich, wo sie mehr als 8 Jahre als 24-Stunden-Pflegekraft gearbeitet habe, als auch in Tschechien verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.
In Zukunft werde sie die österreichischen Straßenverkehrsvorschriften genauestens einhalten, weshalb ein Ausspruch einer Geldstrafe nicht notwendig sei, um sie zur Einhaltung der Vorschriften zu bewegen, zumal eine solche sie als alleinerziehende und alleinverdienende Mutter zweier Töchter, für die sie auch sorgepflichtig sei, umso härter treffen würde.
Die Beschwerdeführerin beantragt daher abschließend die Erteilung einer Ermahnung.

I.5. Mit Schreiben vom 18.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die Beschwerdeführerin hat trotz entsprechender

Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin hat am 22.10.2023 um 14:24 Uhr in Freistadt, B 125, StrKm 36,410, Fahrtrichtung Freistadt, mit dem PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x (CZ) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen.

Die Beschwerdeführerin hat die ihr vorgehaltene Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt. Sie hat auch im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich stets nur das Strafausmaß bekämpft. Ferner zeigte sie sich bereits im Lenkerauskunfts-verfahren geständig, indem sie bereits im über das Online-Portal der belangten Behörde ausgefüllten Lenkerauskunftsformular vom 21.11.2023 nicht bestritt, zum Tatzeitpunkt zu schnell unterwegs gewesen zu sein, sie aber die Höchst-geschwindigkeit nur geringfügig überschritten habe und deshalb um die Erteilung einer Ermahnung ersuchte.

Mit dem hier bekämpften Straferkenntnis wurde ihrem Einspruch vom 28.11.2023 gegen die Strafverfügung vom 22.11.2023 Folge gegeben, die Geldstrafe mit 40 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit 18 Stunden neu bemessen sowie für das Verwaltungsstrafverfahren ein Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Die Beschwerdeführerin ist als Krankenschwester in Budweis tätig und hat in Österreich mehr als 8 Jahre als 24-Stunden-Pflegekraft gearbeitet. Sie ist geschieden, verfüge als Alleinverdienerin über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.100 Euro, besitzt kein Vermögen und ist sorgepflichtig für zwei Töchter. Sie ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Als Grad des Verschuldens ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 52/2005, darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere

Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Gegenständlich hat die Beschwerdeführerin gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 22.11.2023, GZ: BHRO/923130277810/23, ausdrücklich nur Einspruch gegen die Strafhöhe erhoben.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (z.B. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Folglich kann auch vor dem Verwaltungsgericht nur der Ausspruch über die Strafe bekämpft werden. Die erhobene Beschwerde vom 02.01.2024 richtet sich ihrem Inhalt nach auch nur gegen die Höhe der verhängten Strafe. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe die Beschwerdeführerin zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist. Eine Überprüfung des Schuldspruches ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund eingetretener Rechtskraft untersagt.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Die Beschwerdeführerin hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten.

Die Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit.a StVO sieht eine Geldstrafe bis zu 726 Euro vor. Mit dem gegenständlichen Straferkenntnis wurde von der belangten Behörde aufgrund des Einspruches der Beschwerdeführerin die mit Strafverfügung vom 22.11.2023 festgelegte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro auf 40 Euro herabgesetzt. Dabei wurde von der belangten Behörde bei der Bemessung der Strafe das Ausmaß des Verschuldens berücksichtigt und festgestellt, dass der Beschwerdeführerin die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit strafmildernd zu Gute kommt. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt. Außerdem wurden die von der Beschwerdeführerin bekannt gegebene finanzielle Situation und die im Einspruch gemachten Angaben berücksichtigt.

Bei der Strafbemessung ist aber auch strafmildernd zu berücksichtigen, dass sich die Beschwerdeführerin sofort im Zuge der Lenkerauskunft einsichtig und geständig gezeigt hat. Ferner hat sie nunmehr in ihrer Beschwerde lebensnah begründend dargelegt, warum die Geschwindigkeitsüberschreitung von ihr begangen wurde und dies achtenswerte Beweggründe darstellt. Sonstige Strafmilderungs- oder straferschwerende Umstände konnten keine festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände konnte die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe geringfügig auf 30 Euro herabgesetzt werden. Die nunmehr herabgesetzte Strafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen lediglich zu 4 % aus und erscheint aus spezialpräventiver Sicht ausreichend, um die Beschwerde-führerin künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der straßenverkehrs-

rechtlichen Verpflichtungen nach § 20 Abs. 2 StVO von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe war bei diesem Ergebnis ebenfalls angemessen herabzusetzen.

Die Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG war nicht in Betracht zu ziehen, weil das Verhalten der Beschwerdeführerin nicht hinter dem Delikttypischen zurückgeblieben ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der von der Beschwerdeführerin zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl zB VwGH 25. September 2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Sämtliche Ausführungen zur Strafbemessung sowie den fehlenden Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG stehen mit den Kautelen einschlägiger höchstgerichtlicher Judikatur im Einklang.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar